

Friedhofreglement

Fassung vom 18. November 2019

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Aufgabe	1	3
Aufbahrung und Bestattung	2	3
Gräber	3	3
Anordnung der Gräber	4	3
Grabmäler	5	3
Holzkreuze und Holzplatten	6	3
Bepflanzung der Gräber	7	3
Unterhalt der Gräber	8	4
Aufhebung der Gräber	9	4
II. Besondere Bestimmungen		4
Urnen	10	4
Gemeinschaftsgrab	11	4
Unentgeltliche Bestattung	12	5
Weitergehende Ansprüche	13	5
III. Gebühren und Zuständigkeiten		5
Grundsatz	14	5
Gebührensuldner	15	5
Gemeinderat	16	6
Zuständige Behörde	17	6
IV. Straf- und Schlussbestimmungen		6
Widerrechtliche Zustände	18	6
Haftungsausschluss	19	6
Strafbestimmungen und Rechtsmittel	20	6
Inkrafttreten und Übergangsrecht	21	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgabe

Art. 1

Das Begräbniswesen ist eine ortspolizeiliche Aufgabe.

Aufbahrung und Bestattung

Art. 2

- 1) Die Bestattung erfolgt gemäss den im Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 erlassenen Fristen.
- 2) Zur Aufbahrung der Verstorbenen steht den Angehörigen die Aufbahrungshalle zur Verfügung.
- 3) Der Gemeinderat legt in der Verordnung über das Bestattungswesen die Tageszeiten der Beerdigungen fest.

Gräber

Art. 3

- 1) Grabplätze können nicht zum Voraus reserviert werden.
- 2) Kinder unter 12 Jahren können in Kindergräbern bestattet werden.
- 3) Die Bestattung ist in nachfolgenden Grabplätzen möglich:
 - a) Erdreihengrab
 - b) Familiengrab
 - c) Urnengrab
 - d) Urnennischengrab
 - e) Kindergrab
 - f) Gemeinschaftsgrab Einwohnergemeinde Uetendorf
 - g) Gemeinschaftsgrab Stiftung Uetendorfberg

Anordnung der Gräber

Art. 4

Die Gräber werden nach Plan und Anordnung der zuständigen Behörde angelegt.

Grabmäler

Art. 5

Die Grundsätze sind in der Verordnung über das Bestattungswesen geregelt.

Holzkreuze

Art. 6

Die Gemeinde stellt für neue Gräber einheitliche Holzkreuze unentgeltlich zur Verfügung, die als bleibendes Grabmal oder provisorisch bis zum Setzen eines Grabmales verwendet werden können. Im letzten Fall geht das Kreuz an die Gemeinde zurück.

Bepflanzung der Gräber

Art. 7

Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen und richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das Bestattungswesen.

Unterhalt der Gräber

Art. 8

- 1) Die Hinterlassenen sind für den Unterhalt der Grabstätten ihrer Verstorbenen verantwortlich. Sie können auch mit der zuständigen Behörde oder einem Gärtner einen Unterhaltsvertrag abschliessen.
- 2) Für Gräber, welche während Jahren vernachlässigt bleiben, ordnet die zuständige Behörde den Unterhalt an. Die anfallenden Kosten stellt sie den Angehörigen in Rechnung. Sind keine Angehörigen mehr vorhanden, übernimmt die Gemeinde die Kosten.

Aufhebung der Gräber

Art. 9

- 1) Die Grabesruhe für Normalgräber beträgt 20 Jahre, für Familiengräber 50 Jahre. Die Grabesruhe wird durch zusätzliche Beisetzungen nicht verlängert. Familiengräber können einmalig um 10 Jahre verlängert werden.
- 2) Die zuständige Behörde verfügt die Aufhebung von Grabfeldern. Die Verfügung ist öffentlich bekannt zu machen. Den Angehörigen ist für die allfällige Entfernung eine Frist von 3 Monaten einzuräumen. Nach der gesetzten Frist werden die Gräber vom Friedhofgärtner geräumt.

II. Besondere Bestimmungen

Urnen

Art. 10

In alle bestehenden Grabplätze können Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl richtet sich nach der jeweiligen Grabart und dem verfügbaren Platz.

Gemeinschaftsgrab

Art. 11

- 1) Im Gemeinschaftsgrab wird lediglich die Asche beigesetzt.
- 2) Die Beisetzung kann mit oder ohne Namensschild gewünscht werden. Die Namensschilder sind einheitlich und werden durch die Gemeinde bestellt. Sie dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren aus der Gemeinschaftsgrabanlage entfernt werden.
- 3) Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Platz hingestellt werden. Widerrechtlich deponierte Blumen und Grabschmuck werden vom Friedhofgärtner entfernt.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 12

- 1) Verstirbt eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Uetendorf und hinterlässt sie kein Vermögen, so besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Bestattung in das Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift. Die Kosten für eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in ein Urnen bzw. Urnennischengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen. Ein einfacher Grabunterhalt muss in diesen Fällen von den Angehörigen garantiert werden. Die Kosten für einen Grabstein oder eine Grabplatte werden nicht übernommen.
- 2) Die Familienangehörigen der verstorbenen Person haben ein Gesuch an den Gemeinderat zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Die unentgeltliche Bestattung umfasst:
 - a) einen einfachen Sarg und die Einsargung
 - b) die Überführung zum Aufbahrungsort und ins Krematorium die Kremation
 - c) die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab durch den Friedhofgärtner inkl. Inschrift.
 - d) die Kosten des Bestattungsunternehmens werden bis zu einem in der Verordnung über das Bestattungswesen festgelegten Maximalbetrag übernommen.

Weitergehende Ansprüche

Art. 13

- 1) Wer für eine unentgeltliche Bestattung weitergehende Ansprüche stellt, hat für die Mehrkosten aufzukommen.
- 2) Der Gemeinderat kann verlangen, dass für weitergehende Ansprüche Sicherheit geleistet wird.

III. Gebühren und Zuständigkeiten

Grundsatz

Art. 14

- 1) Bestattungen sind gebührenpflichtig.
- 2) Die Gebühren für Gräber richten sich nach Art und Grösse sowie der Dauer des Grabes. Die Maximalgebühr beträgt für Einheimische Fr. 5'000.00 und für Auswärtige Fr. 10'000.00.
- 3) Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat.

Gebührensschuldner

Art. 15

- 1) Die Gebühren werden aus dem Nachlass erhoben.
- 2) Können sie aus dem Nachlass nicht oder nur teilweise gedeckt werden, so trägt die Gemeinde die Kosten höchstens im Umfang der Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung gemäss Art. 12 Absatz 3. Allenfalls anfallende Mehrkosten werden den gemäss Art. 328 ZGB Unterstützungspflichtigen auferlegt.

Gemeinderat**Art. 16**

- 1) Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zu diesem Reglement in der Verordnung über das Bestattungswesen.
- 2) Er wählt auf Antrag der zuständigen Behörde den/die Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin sowie den/die Hauswart/Hauswartin für die Aufbahrungshalle.

Zuständige Behörde**Art. 17**

- 1) Die gemäss Gemeindeordnung zuständige Behörde sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung über das Bestattungswesen.
- 2) Ihr obliegt insbesondere die Organisation des Bestattungswesens, die Aufsicht über die Aufbahrungshalle, das Friedhofareal, den/die Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin und den/die Hauswart/ Hauswartin der Aufbahrungshalle.
- 3) Gegenüber dem/der Friedhofgärtner/Friedhofgärtnerin und dem/der Hauswart/Hauswartin der Aufbahrungshalle besitzt sie Weisungsrecht.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen**Widerrechtliche Zustände****Art. 18**

Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden auf Kosten der Pflichtigen beseitigt oder wiederhergestellt, sofern der rechtmässige Zustand nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde.

Haftungsausschluss**Art. 19**

Die Gemeinde Uetendorf ist nicht haftbar für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.

Strafbestimmungen und Rechtsmittel**Art. 20**

- 1) Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements können gemäss Art. 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft werden.
- 2) Widerhandlungen gegen die Verordnung über das Bestattungswesen können gemäss Art. 58 Absatz 2 des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft werden.
- 3) Gegen Verfügungen kann innert 10 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

**Inkrafttreten und
Übergangsrecht**

Art. 21

- 1) Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2) Es hebt das Friedhofreglement vom 20.06.2011 und weitere widersprechende Bestimmungen auf.
- 3) Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf alle bei Inkrafttreten hängigen Geschäfte Anwendung.

Genehmigungsvermerk

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2019.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF

Der Gemeindepräsident:

Der Sekretär:



Albert Röstli

Kurt Spöri

Auflagenzeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Uetendorf, 18. November 2019

Der Gemeindeschreiber



Kurt Spöri